

# Chancen im Asylverfahren für Flüchtlinge aus der Türkei

## A. Bedrohungslage für Kurd\_innen in der Türkei

Das Auswärtige Amt kommt sowohl in seinem „aktuellen“ Lagebericht Türkei vom 28.07.2022, als auch in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen (für dt. Staatsangehörige) zu realistischen Bewertungen der Situation in der Türkei.

### **Auswärtiges Amt - Türkei: Reise- und Sicherheitshinweise** - Stand - 11.05.2024

#### *Festnahmen und Einreiseverweigerungen*

Es gibt weiterhin Fälle, in denen deutsche Staatsangehörige willkürlich festgenommen, mit einer Ausreisesperre belegt oder an der Einreise in die Türkei gehindert werden. Auch Personen, die in der Vergangenheit ohne Probleme ein- und ausreisen konnten, können bei einem erneuten Aufenthalt aufgrund zeitlich weit zurückliegender oder neuer Tatvorwürfe festgenommen werden. Den Strafverfolgungsmaßnahmen liegt in vielen Fällen der Verdacht der Propaganda für, die Unterstützung von oder die Mitgliedschaft in einer als terroristisch eingestuften Organisation zu Grunde, z.B. der PKK oder Gülen-Bewegung (letztere wird in der Türkei als Terrororganisation eingestuft).

Die türkischen Strafverfolgungsbehörden führen offenbar umfangreiche Listen von Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die auch ohne hinreichende Vorermittlungen zum Ziel von Strafverfolgungsmaßnahmen werden können.

Aufgrund des weit gefassten Terrorismusbegriffs in der Türkei, der aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte rechtsstaatswidrig ist, können z. B. bloße Äußerungen, das Teilen, Kommentieren oder „Liken“ von Beiträgen in sozialen Medien, die in Deutschland vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt sind, für eine Strafverfolgung ausreichen. Nach einem neuen (in Kraft getreten Ende 2022, 2023 vom Kassationsgerichtshof bestätigt) „Anti-Desinformationsgesetz“ kann die Verbreitung von Aussagen, die von Strafverfolgungsbehörden als unwahr und als Gefährdung für die Sicherheit des Landes, die öffentliche Ordnung oder die Gesundheit der Bevölkerung eingestuft werden, ebenfalls zu Strafverfolgung führen. Auch die Teilnahme an Demonstrationen in Deutschland oder die Mitgliedschaft in einem in Deutschland rechtlich legal eingetragenen Verein mit Bezug zu kurdischen Anliegen kann Anlass für Festnahmen, Ausreisesperren oder Einreiseverweigerungen sein, wobei die Mitgliedschaften u.a. teils jahrelang zurückliegen können. Es können auch Personen betroffen sein, die vor einigen Jahren Petitionen an die Bundesregierung zu kurdischen Anliegen unterzeichnet haben, wie unter anderem die Petition „Initiative für ein unabhängiges Kurdistan“ von 2014 mit Bezug zur damaligen Situation im Irak.

Festnahmen, Strafverfolgungen oder Ausreisesperren sind auch im Zusammenhang mit regierungskritischen Stellungnahmen in den sozialen Medien zu beobachten, vermehrt auch aufgrund des Vorwurfs der Präsidentenbeleidigung. Hierfür wurden bereits mehrjährige Haftstrafen

verhängt. Auch Ausreisesperren können für Personen mit Lebensmittelpunkt in Deutschland existenzbedrohende Konsequenzen haben.

Betroffen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich deutsche Staatsangehörige mit privaten und persönlichen Bindungen in die Türkei sowie Personen, die neben der deutschen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen.

Auch Journalisten wurde die Akkreditierung ohne Angaben von Gründen verweigert. Äußerungen, die nach deutschem Rechtsverständnis von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, können in der Türkei zu berufsbeschränkenden Maßnahmen und Strafverfahren führen.

- Halten Sie sich von politischen Veranstaltungen, Kundgebungen und grundsätzlich von größeren Menschenansammlungen fern.
- Seien Sie sich bewusst, dass in Deutschland getätigte Meinungsäußerungen und Handlungen, wie z.B. die Unterzeichnung von Petitionen mit kurdischen Anliegen, in der Türkei als regierungskritisch wahrgenommen werden könnten und dort deshalb zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können. Gleiches gilt für regierungskritische Äußerungen in den sozialen Medien sowie das bloße Teilen oder Liken eines fremden Beitrags. Auch nichtöffentliche Kommentare können durch anonyme Denunziation an türkische Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.
- Bitte beachten Sie, dass auch die konsularische Unterstützung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in vielen Fällen nicht ausreichen kann, um Sie vor teils erheblicher strafrechtlicher Verfolgung zu schützen. ....

## 1.1. Politische Situation in der Türkei

Laut Schätzungen der früheren Abgeordneten der Demokratischen Partei der Völker HDP, Sibel Yiğitalp, die seit 2019 selbst im Exil leben muss, sind etwa 40 000 Menschen aus dem Umfeld der kurdischen Freiheitsbewegung und der türkischen Linken inhaftiert, davon nach Angaben der HDP-Zentrale von 2022 ca. 5.000 Parteifunktionäre und -mitglieder. Die meisten von ihnen sitzen wegen Terrorvorwürfen ein. Mehrere Tausend sind zu lebenslanger Haft verurteilt. Immer wieder kommt es zu Verhaftungswellen gegen die HDP und ihr Umfeld.

Die Situation ist seit der Aufkündigung der Friedensverhandlungen mit der PKK durch Erdogan im April 2015 und nach dem Wahlsieg der HDP im Juni 2015 über den Putschversuch im Juni 2016 eskaliert. Auch der Wahlsieg bei den Kommunalwahlen diesen Mai im Osten der Türkei für die DEM-Partei (die „Nachfolgepartei“ der HDP) wird nicht zu einer Verbesserung der kurdischen Position führen, im Gegenteil muss damit gerechnet werden, dass Sicherheitskräfte und die Regierung Repressionen auf allen Ebenen steigern werden.

Die Republik Türkei ist ein rassistisches Regime, das einzig und allein „echte“ Türken als die allein herrschende „Rasse“ anerkennt; Kurden und Kurdinnen werden auf dieser rassistischen Basis diskriminiert, ausgegrenzt und unterdrückt. Diese Diskriminierung richtet sich vor allem gegen nicht-assimilierte Kurdinnen und Kurden, betrifft aber letztlich alle Kurdinnen und Kurden; Kurdinnen und Kurden werden per se als Unterstützer, Sympathisanten oder Mitglieder der PKK und damit als Terroristinnen und Terroristen mit Hilfe von Sonder- und Sicherheitsgesetzen und militärisch verfolgt. Sie sind einem faktischen politischen Tätigkeitsverbot unterworfen und dadurch vom politischen Prozess

vollständig ausgeschlossen. Die Säuberung der kurdischen Gebiete erfolgt unter anderem aus rassistischen Gründen und dient einer nationalistischen Türkisierung. Die Ziele der türkischen Regierung sind auf Vernichtung der kurdischen Volksgruppe als solcher ausgerichtet und zeigen Parallelen zum armenischen Genozid. Dieser Rassismus führt in neuester Zeit, insbesondere seit dem Wahlerfolg der HDP, zu einer vollkommenen Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung und seit der Aufhebung der Immunität der HDP Abgeordneten, dem Einsatz von Zwangsverwaltern in vormals HDP regierten Städten und der Verfolgung und Inhaftierung der gewählten kurdischen Parlamentarier\_innen in den kurdischen Gebieten zu einem faktischen Ausschluss der kurdischen Bevölkerung von politischen Prozessen und politischer Betätigung geführt hat. Das erklärte Ziel der Regierung ist die Auslöschung der PKK und ihrer Unterstützer\_innen, was eine Eliminierung der nicht-assimilierten kurdischen Bevölkerung und der gesamten Opposition in der Türkei bedeutet.

In einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Mai 2017 zur Situation in der Türkei (SFH, Türkei: Aktuelle Situation, update, 19. Mai 2017) wurde in der Bewertung der Situation nach Sommer 2016 auf drastische Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit seit dem Putschversuch hingewiesen. Unter anderem wurden hunderte NGOs, Vereinigungen und Stiftungen wegen angeblicher Verbindungen zur PKK oder zur Gülen-Bewegung geschlossen. Oft soll es sich um regierungskritische, linke oder prokurdische Organisationen gehandelt haben. Gegen regierungskritische Medien und Einzelpersonen wird in massiver Weise, teilweise mit Klagen, teilweise gewalttätig vorgegangen.

Bereits einfaches oppositionspolitisches Engagement kann zu einer Gefährdung führen. Betroffen sind insbesondere kurdische und im Südosten tätige Personen. Lokale und weniger bekannte Mitarbeiter\_innen von Menschenrechts- und Bürgerrechtsorganisationen können ebenso Gefahr laufen, zum Ziel staatlicher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Betroffene werden oft möglicher Verbindungen zur PKK oder der Unterstützung von Terrorismus beschuldigt. Art. 220 tStGB (kriminelle Vereinigung) ist bereits unklar formuliert und wird zudem extensiv ausgelegt, wie auch der Terrorismusbegriff des ATG. Für eine Verfolgung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation reicht die Teilnahme an einer Demonstration, bei der PKK Symbole gezeigt werden oder PKK Parolen gerufen werden.

Personen, die regierungskritische Meinungen insbesondere zu kurdischen Themen äussern, können Gewaltandrohungen, Strafverfolgung und Untersuchungshaft ausgesetzt sein.

Auch Personen, die den oppositionellen prokurdischen HDP - jetzt DEM - oder deren kommunaler Schwester-Partei DBP nahestehen oder Mitglieder sind, laufen Gefahr verhaftet zu werden. Seit dem Putschversuch vom Juli 2016 haben die Intensität der Repression und die Zahl der Verhaftungen gegen diese Personengruppe weiter zugenommen. Betroffen davon können neben Partei-offiziellen und Politikern unter anderem auch Personen sein, die eine Mitgliedschaft in der Partei haben oder auch nur in unterstützender Weise tätig sind. Türkische Staatsanwaltschaften setzen eine breite Definition von Terrorismus und Bedrohung der nationalen Sicherheit ein, um Strafverfahren gegen hunderte prokurdischer Politikerinnen und Politiker, Partei-offizielle und Unterstützende zu führen.

Nach den Lageberichten des Auswärtigen vom 14.07.2019 und 28.07.2022 hat die Regierung nach dem Putschversuch von 2016 sog. „Säuberungsmaßnahmen“ gegen

Individuen und Institutionen eingeleitet, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet oder denen eine Nähe zur verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) oder anderen terroristischen Vereinigungen vorgeworfen wird. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden bis März 2019 nach Angaben des türkischen Justizministeriums und des Innenministeriums gegen 511 646 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet, 30 709 befinden sich in Haft, davon 19 329 rechtskräftig verurteilt. 154.842 Beamte und Lehrer an Privatschulen wurden aus dem Dienst entlassen, darunter auch mehrere Tausend Militärangehörige. Bei diesen „Säuberungen“ wird nicht unterschieden zwischen Personen, denen lediglich eine nicht näher definierte Nähe zur Gülen-Bewegung vorgeworfen wird und jenen, die einer aktiven Beteiligung am Putschversuch verdächtigt werden. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen verhängte die Regierung am 20.07.2016 den Notstand, der am 19.07.2018 schließlich auslief. Eine Reihe der Notstandsbestimmungen wurden allerdings per Gesetz in permanentes Recht überführt.

Die Regierung hat seit dem Putschversuch eine fast alles beherrschende nationalistische Atmosphäre geschaffen, die gleichermaßen auf Furcht, Euphorie, Propaganda und nationale Einheit setzt. Die Atmosphäre speist sich aus den „Säuberungsmaßnahmen“ und mit ihnen einhergehenden öffentlichen Aufrufen zur Denunziation, sowie aus der Überhöhung des nationalen Widerstands, der mit Demonstrationen auf den zentralen Plätzen der Großstädte gefeiert wurde. Es besteht ein weitreichender gesellschaftlicher Konsens über die Gefährlichkeit der Gülen-Bewegung als auch über deren Verantwortung für den Putschversuch. Diese Darstellung zu hinterfragen wäre gleichbedeutend mit einer Parteinahme für die Putschisten und insofern ein Risiko für die persönliche Sicherheit eines jeden.

Staatspräsident Erdoğan fährt politisch spätestens seit Sommer 2015 einen verstärkt nationalistischen Kurs, dessen Kernelement das bedingungslose Vorgehen im Kurdenkonflikt gegen die PKK ist. Im Juli 2015 flammte der Konflikt zwischen Sicherheitskräften und PKK wieder militärisch auf, ein Lösungsprozess auf dem Verhandlungsweg kam zum Erliegen.

Ein Teil der Opposition kann sich nicht mehr frei und unbehelligt am politischen Prozess beteiligen. Zehn ehemalige Abgeordnete der links-kurdischen Partei HDP befinden sich in Untersuchungshaft oder sind rechtskräftig zu Haftstrafen verurteilt, darunter die ehemaligen Ko-Vorsitzenden Figen Yüksekdağ und Selahattin Demirtaş. Den HDP-Abgeordneten wird meistens Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation (PKK) vorgeworfen. Damit droht ihnen im Falle von Verurteilungen neben den langen Haftstrafen auch ein fünfjähriges Politikverbot. Auch auf lokaler Ebene versucht die Regierung, den Einfluss der HDP bzw. ihrer Schwesterpartei DBP zu verringern. Die HDP/DBP wurde bei den Kommunalwahlen 2014 die vorherrschende politische Kraft im Südosten der Türkei. Im Zuge der Notstandsdekrete sind bis Ende 2017 insgesamt 93 gewählte Kommunalverwaltungen, überwiegend im kurdisch geprägten Südosten der Türkei, mit der Begründung einer Nähe zu terroristischen Organisationen (PKK, vereinzelt Gülen-Bewegung) abgesetzt und durch sog. staatliche Treuhänder ersetzt worden. Bei den Wahlen am 31. März 2019 sind einige abgesetzte Bürgermeister wiedergewählt worden. Allerdings verweigerten die lokalen Wahlräte einer Reihe von Wahlsiegern der HDP die Ernennung zum Bürgermeister und ernannten stattdessen die zweitplatzierten Kandidaten (meist: AKP) Begründet wurde die Maßnahme damit, dass die betroffenen HDP-Politiker zuvor per Dekret aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden waren. Dennoch hatte sie der Wahlrat zur Wahl zugelassen. Seit 2009 wurden keine Parteien verboten, es gibt aber ein 2020/2021 eingeleitetes Verbotsverfahren für die HDP, das beim Kassationsgerichtshof anhängig ist. Für die

Regierung war die HDP Verhandlungspartner in den – 2015 abgebrochenen- Friedensverhandlungen mit der PKK. Der Führung der HDP / DBP wird regierungsseitig vorgeworfen, enge Verbindungen zur PKK sowie zu deren politischer Dachorganisation KCK (Koma Ciwaken Kürdistan, Union der Gemeinschaften Kurdistans) zu pflegen. Strafverfolgung gegen die PKK und die KCK betrifft insofern teilweise auch Mitglieder der HDP/ DBP. Die KCK hat nach Auffassung der türkischen Behörden zum Ziel, von der PKK dominierte quasi-staatliche Parallelstrukturen (z. B. Sicherheit, Wirtschaft) aufzubauen.

## 1.2. Strafrechtliche Verfolgung politischer Oppositioneller

In den Jahren 2016 bis 2020 gab es gegen ca. 1 576 000 Menschen in der Türkei Ermittlungsverfahren wegen Terrorismusvorwürfen.

Die typischen Tatbestände sind:

- Propaganda für eine terroristische Organisation: Anti-Terror-Gesetz Nr. 3713 Artikel 7/2 oder Strafgesetz Artikel 220/8 – Strafraumen 1 – 5 Jahre + Verschärfung um die Hälfte möglich wegen ATG
- Anstachelung zu Hass und Feindschaft in der Bevölkerung: Strafgesetz Artikel 216/1 – Strafraumen 1 – 3 Jahre
- Herabsetzen der türkischen Nation, des Staats der Republik Türkei der Institutionen des Staats und seiner Organe: Strafgesetz Artikel 301 tStGB- Strafraumen 6 Mo bis 2 Jahre
- Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation. Strafgesetz Artikel 314/2 und Anti-Terrorgesetz Nr. 3713 Artikel 5 – Strafraumen 5 – 10 Jahre Haft + Verschärfung um die Hälfte möglich wegen ATG
- Unterstützung einer terroristischen Organisation Strafgesetz Artikel 314/3 und Strafgesetz Artikel 220/7; Anti-Terrorgesetz Nr. 3713 Artikel 5 – wer eine terroristische Organisation hilft, ohne selbst Struktur dieser Organisation zu sein, wird ebenfalls wie ein Mitglied verurteilt, wobei die Strafe je nach geleisteter Unterstützung um 1/3 herabgesetzt werden kann – also Strafraumen – 10 Jahre

(z.B. Januar 2023 - 32 Monate Haft für Sebzen Korur Fincanci wegen Werbung für eine Terrororganisation wegen Forderung nach unabhängiger Untersuchung zum mutmaßlichen Chemiewaffeneinsatz in Basur 2022

- Präsidentenbeleidigung: Strafgesetz Artikel 299 – Strafraumen bis 4 Jahre, wird die Straftat in der Öffentlichkeit begangen, erhöht sich die Strafe um 1/6

- Seit Oktober 2022 – neuer Straftatbestand „Verbreitung von Desinformationen“ (falscher oder irreführender Nachrichten) Strafgesetz Artikel 29 sowohl über die Medien als Journalist\_in, als auch über soziale Medien von jeder/m – Strafraumen 1 – 3 Jahre (erste Verurteilung Journalist Sinan Aygül zu 10 Monaten Haft wegen Twitterbeitrag zu sexualisierter Gewalt an einer Vierzehnjährigen durch türkische Sicherheitskräfte)

## 1.3. Gleichschaltung der Justiz

Die Justiz ist seit dem Putschversuch durch die Absetzung zahlreicher Richter und Staatsanwälte gefügig gemacht worden. Die staatliche türkische Nachrichtenagentur Anadolu Ajansi meldete kurz nach dem Putschversuch, dass zehn Mitglieder des türkischen Staatsrats verhaftet und fünf Mitglieder des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte in Ankara von ihrer Mitgliedschaft entbunden wurden. Der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte kündigte nach dem Putschversuch an, im Land 2745 Richter zu entlassen, was entspricht etwa einem Drittel aller Richter und Staatsanwälte der Türkei entsprach (vgl. <https://www.aa.com.tr/tr/gunun-basliklari/hsykda-feto-temizligi-2-bin-745-hakim-aciga-alindi/609004>; <https://www.dailysabah.com/politics/2016/07/16/turkeys-top-judicial-board-hsyk-orders-detention-of-2745-gulen-linked-judges-over-coup-attempt>; <https://www.fr.de/politik/eine-gesellschaft-lebt-angst-11042772.html>).

In verschiedenen Etappen wurden weitere Richter entlassen, im Mai 2017 waren es bereits 4238 Richter und Staatsanwälte. Damit waren fast 1/3 der ursprünglich 14.000 Richter und Staatsanwälte entlassen (DW, Mehr als 100 weitere Richter und Staatsanwälte in Türkei entlassen vom 05.05.2017). Ersetzt wurden diese bisher nur zum Teil und nur durch regierungstreue Richter und Staatsanwälte. Wer nicht abgesetzt wurde, muss dies befürchten, wenn die Entscheidungen nicht dem Interesse des Staates entsprechen.

Wie die Justiz seitens der Regierung kontrolliert wird, zeigt das Beispiel Kavala von Februar 2020. Nachdem das 30. Gericht für schwere Straftaten in Silivri Osman Kavala und acht weitere Angeklagte vom Vorwurf des Umsturzversuchs im Zusammenhang mit Gezi-Protesten freigesprochen und Kavalas Freilassung nach mehr als zwei Jahren Untersuchungshaft angeordnet hatte, wurde Kavala sofort nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis wieder festgenommen und auf die Polizeidirektion in Istanbul gebracht wegen einer anderen Ermittlung im Zusammenhang mit dem Putschversuch vom Juli 2016, die weder ihm noch seinen Anwälten bis dahin bekannt war. Gleichzeitig eröffnete der Rat der Richter und Staatsanwälte gegen die Mitglieder des 30. Gerichts für schwere Straftaten ein Verfahren. Die Entscheidung zur Untersuchung kam nur wenige Stunden, nachdem sich Präsident Recep Tayyip Erdogan zu den Freisprüchen geäußert hatte. Er bezeichnete die regierungskritischen Gezi-Proteste im Jahr 2013 als "niederträchtigen Angriff" auf Staat und Volk (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-ermittlungen-gegen-richter-nach-freispruechen-a-27781acc-cdb4-4f8c-a76f-599fea699e05>)

Zu diesem Ergebnis kommt auch des Auswärtige Amt in seinen Lageberichten vom 14.06.2019 und 24.08.2020: Von Seiten des Europarates und der Europäischen Union wurden der Türkei in den letzten Jahren regelmäßig Rückschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit attestiert. Zuletzt berichtete die Menschenrechtskommissarin des Europarates in ihrem Bericht vom 19.2.2020 (CommDH/2020/1) detailliert über strukturelle und schwerwiegende Defizite bei der türkischen Justiz. Die Notstandsdekrete, Gesetzgebungstätigkeit und die politischen Festlegungen der Regierung im Zuge der Auseinandersetzung mit der Gülen-Bewegung im Nachgang des Putschversuchs vom 15.07.2016 haben dazu geführt, dass die Unabhängigkeit der Justiz erheblich eingeschränkt ist. Während im Bereich der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung das türkische Recht die grundsätzlichen Verfahrensgarantien sichert, wecken die Umstände in politisierten Strafverfahren, etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der oder Propaganda für die PKK, DHKP-C oder Gülen-Bewegung, mitunter erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und fairen Prozessführung.

Generell gilt, dass die Justiz nicht nur überlastet sondern in weiten Teilen dysfunktional

geworden ist und Verfahren sich dadurch häufig lange hinziehen. Es ist davon auszugehen, dass sich das Problem der überlangen Dauer von Verfahren durch die zahlreichen Entlassungen in der Justiz in Folge des Putschversuches vom 15.07.2016 nicht kurzfristig lösen wird.

Ein nicht unerheblicher Teil des Justiz-Personals (ca. 14.993) wurde in den letzten Jahren ausgetauscht. Seit dem Putschversuch vom 15.07.2016 wurden mindestens 4.300 Richter und Staatsanwälte entlassen. Diese Massenentlassungen haben dort zu Kapazitätsengpässen geführt. In großem Umfang wurden erfahrene Richter und Staatsanwälte durch unerfahrenes, nach intransparentem Verfahren rekrutiertes Personal ersetzt, was die Aussicht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren einschränkt. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der auf die Justiz ausgeübte politische Druck in politisch relevanten Verfahren (insb. bei Terrorvorwurf und bei Staatsschutzdelikten) seit dem Putschversuch deutlich verstärkt hat. Seitdem kann in politischen Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK, DHKP-C und Gülen-Bewegung (im offiziellen türkischen Sprachgebrauch „FETÖ“) nur noch sehr eingeschränkt von einer unabhängigen Justiz ausgegangen werden. Darüber hinaus wurden einzelne Richter nach kontroversen Entscheidungen suspendiert oder (straf)versetzt, woraufhin andere Richter gegen die gleichen Angeklagten zum politisch opportunen Ergebnis kamen.

Die in Art. 138 der Verfassung geregelte Unabhängigkeit der Richter ist durch die umfassenden Kompetenzen des in Disziplinar- und Personalangelegenheiten dem Justizminister unterstellten Rates der Richter und Staatsanwälte (HSK) in Frage gestellt. Für Entscheidungen u.a. über Verwarnungen, Versetzungen oder den Verbleib im Beruf ist der Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK, vormals Hoher Rat HSYK) unter Vorsitz des Justizministers zuständig. Bereits durch ein am 15.02.2014 verabschiedetes Reformgesetz war der HSYK einer stärkeren Kontrolle des Justizministers unterstellt und damit in seiner Unabhängigkeit deutlich eingeschränkt worden. Nach dem Putschversuch von Mitte Juli 2016 wurden fünf der 22 Richter und Staatsanwälte des HSK verhaftet. Seit Inkrafttreten der im April 2017 verabschiedeten Verfassungsänderungen wird der HSK teils vom Staatspräsidenten Erdogan direkt, teils vom Parlament ernannt, ohne dass es bei den Ernennungen der Mitwirkung eines anderen Verfassungsorgans bedürfte.

Mängel gibt es auch beim Umgang mit vertraulich zu behandelnden Informationen, insbesondere persönlichen Daten, beim Zugang zu den erhobenen Beweisen für Beschuldigte und Rechtsanwälte und – jedenfalls in Terrorprozessen – bei den Verteidigungsmöglichkeiten: Fälle mit Bezug zur angeblichen Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung, der PKK oder deren zivilem Arm KCK werden häufig als geheim eingestuft, mit der Folge, dass Rechtsanwälte bis zur Anklageerhebung keine Akteneinsicht nehmen können. Gleichwohl finden sich Teile von Akten oder vertrauliche Informationen in AKP-nahen Medien. Gerichtsprotokolle werden mit wochenlanger Verzögerung erstellt. Beweisanträge der Verteidigung und die Befragung von Belastungszeugen durch die Verteidiger werden im Rahmen der Verhandlungsführung des Gerichts eingeschränkt. Geheime Zeugen können im Prozess nicht direkt befragt werden. Der subjektive Tatbestand wird nicht erörtert, sondern als gegeben unterstellt. Beweisanträge dazu werden regelmäßig zurückgewiesen.

Die Italienische Föderation für Menschenrechte hat aktuell 2024 einen Bericht (in englischer Sprache) veröffentlicht, in dem es um den Missbrauch von "Anti-Terror-Gesetzen" in der Türkei geht. (abzurufen unter: <https://fidu.it/wp-content/uploads/FIDU-Report-Turkut-Dent-Yildiz.pdf>)

Einige der zentralen Aussagen des Berichts sind: In der Zeit nach dem versuchten Putsch hat sich die Praxis der willkürliche Anwendung von „anti-terror-“ und „Sicherheits-Gesetzen“ beispiellose Ausmaße angenommen. Die verstärkte Kontrolle der Regierung über das gesamte Justizwesen, die sich in einem hohen Maß an politischem Druck und erzwungene Entlassungen und Versetzungen von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, hat zu einem ein Umfeld der Angst und der weit verbreiteten Selbstzensur innerhalb des türkischen Justizsystems geführt. Die Praxis der ohnehin als regierungsnah geltenden Staatsanwaltschaften hat sich vor diesem Hintergrund noch weiter von grundlegenden nationalen und internationalen rechtlichen Standards entfernt. Insbesondere Anklagen gegen (angebliche) Mitglieder der Gülen-Bewegung zeichnen sich oft durch das Fehlen einer kohärenten Beweisführung, der logischen Verknüpfung von Verdächtigen und angeblichen Straftaten, die starke politisch/ideologische Sprache, die absichtlichen Konstruktionen von unlogischen Verschwörungstheorien, das Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts und letztlich die die Umkehrung der Unschuldsvermutung aus. Dies führte schließlich zu mehreren Urteilen, Entscheidungen und Stellungnahmen, in denen die wichtigsten internationalen Menschenrechtsgremien, darunter der EGMR, der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen und andere UN-Vertragsorgane wie die UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen die türkischen Praktiken nach dem Staatsstreich verurteilten.

## 1.4. Verfolgung von Social-Media-Aktivitäten

Die Repressions- und Verhaftungswelle der Nutzer\*innen sozialer Medien startete 2015 kurz nach dem Scheitern des Friedensprozesses und der Friedensverhandlungen mit der PKK. Bereits 2011 hatten türkische Behörden unterschiedliche „Hacker-Tools und -dienstleistungen“ bei den Firmen wie Hacking Team und anderen Dienstleistern gekauft und sie eingesetzt, um die Online-Aktivitäten türkischer Staatsbürger zu überwachen (Bilge Yesil, Untersuchung zur Onlinüberwachung in der Türkei, Universität von New York, Januar 2017). Alle Aussagen, die in der Kurdenfrage der Regierung widersprachen, wurden als „terroristische Propaganda“ abgestempelt, zur Zielscheibe werden von bekannten Journalisten bis hin zu nicht bekannten Personen.

Laut der Europäischen Kommission hat der türkische Innenminister im Dezember 2016 bekannt gegeben, Untersuchungen einzuleiten, um 10.000 Personen im Zusammenhang mit in sozialen Medien veröffentlichten Posts ausfindig zu machen. In den sechs Monaten zuvor wurden 3710 Personen festgenommen und verhört, 1656 von diesen wurden verhaftet (CDH vom 7.6.2017). Laut den Zahlen des türkischen Innenministeriums sind z.B. zwischen Januar und Februar 2018 648 Personen, die in den sozialen Medien Post geteilt haben, festgenommen worden. Zielscheibe dieser Repressionswelle waren Menschenrechtsaktivist\*innen, Politiker\*innen, Mitglieder der pro-kurdischen Partei HDP, Mitglieder von NGOs, Universitätsangehörige, Ärzte und Studenten (Human Rights Watch vom 27.03.2018) (Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 05.12.2018 (Turquie: risques liés à la publication d'information „sensible“ sur les réseaux sociaux).

Unter dem Vorwurf der Propaganda für eine Terrororganisation festgenommene Personen laufen Gefahr, bei den Verhören durch Polizei oder Gendarma Mißhandlungen und Folterungen ausgesetzt zu sein.

Die neueste Einschränkung von Meinungsfreiheit ist das "Desinformationsgesetz" von 2022. Die neuen Regelungen sehen unter anderem bis zu drei Jahre Haft für die Verbreitung von "Falschinformationen" vor, wenn etwa mit dem Motiv, Beunruhigung auszulösen, "Falschinformationen" zur inneren und äußeren Sicherheit des Landes oder

der öffentlichen Ordnung verbreitet werden. Mit dem vage formulierten Desinformationsgesetz wird die Meinungsfreiheit unter dem "Deckmantel der Bekämpfung von Falschmeldungen" weiter eingeschränkt und vor den 2023 stattfindenden Wahlen und darüber hinaus ihr systematisches Vorgehen gegen jegliche Kritik im Land noch verschärfen. Auch für Online-Medien sieht das Gesetz neue Regeln vor. Journalistenverbände warnten, es könne zu einem der strengsten Zensur- und Selbstzensurmechanismen in der Geschichte der türkischen Republik werden.

## 1.5. Exilpolitische Betätigung und Geheimdienste in der BRD

Personen, die im Ausland für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, müssen bei Einreise in die Republik Türkei mit polizeilicher oder justizieller Maßnahmen rechnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass türkische Stellen Regierungsgegner, darunter insbesondere (auch vermeintliche) PKK- und Gülen-Anhänger.

Die türkische Regierung unterhält in der Bundesrepublik Deutschland, angesiedelt zum Teil bei den türkischen Konsulaten, ein Netz von Mitarbeitern des „Operativen türkischen nationalen Nachrichtendienstes MIT“, der direkt dem Ministerpräsidenten unterstellt ist (BKA an VG Karlsruhe vom 6. 8.1990). Aufgabe dieses Dienstes ist es unter anderem, Aufschluss über oppositionelle Aktivitäten türkischer Angehöriger in der Bundesrepublik Deutschland zu sammeln. Seit dem Putschversuch ist das Spitzelnetz auf ca. 6000 Personen in der BRD angewachsen.

In ZDF Heute vom 30.06.2020 beschreibt Simone Müller die Situation in „Im Dienste Erdogans - Türkische Spitzel in Deutschland“ wie folgt: "Deutschland ist für Erdogan-Kritiker eines der gefährlichsten Länder in Europa", sagt Can Dündar, der frühere Chefredakteur der türkischen Zeitung "Cumhuriyet". Wie kann das sein?

Denn der türkische Staat hat hier in Deutschland ein Netzwerk aus Spitzeln, Denunzianten und Nationalisten aufgebaut, die jedem das Leben zur Hölle machen können, der Kritik gegen Staatspräsident Erdogan äußert. Jeder noch so kleine Facebook-Post kann in den Fokus eines der 6.000 Agenten in Deutschland geraten, die hier für den türkischen Geheimdienst MIT tätig sind. "Eine gigantische Zahl", so der Geheimdienstexperte Erich Schmidt-Eenboom. Seiner Einschätzung nach ist der MIT damit in Deutschland präsenter als der amerikanische Geheimdienst (CIA).

Der türkische Geheimdienst agiert weitestgehend ohne Kontrolle durch demokratische Organe und ist direkt dem türkischen Präsidenten unterstellt. Erdogan benutzt den MIT dazu, um Kritiker zu bespitzeln, zu verfolgen und deren Verhaftung zu erwirken, vor allem wenn sie sich als Deutschtürken kurzfristig in der Türkei aufhalten.

Enge Verbindung von Geheimdienst und Ditib

Eine offenbar enge Verbindung besteht zwischen dem Geheimdienst MIT und dem Moscheeverband Ditib mit seinen rund 1.000 Moscheen in Deutschland. Bereits 2017 war öffentlich geworden, dass 19 Ditib-Imame für Ankara gespitzelt hatten, was die türkische Regierung sogar zugab. Die Imame verließen damals Deutschland. Alle Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, teils wegen "unbekannten Aufenthalts".

Der türkische Präsident Erdogan nutzt die Corona-Krise, um verschärft gegen Gegner vorzugehen: Das Parlament hat Zwangspause, auf den Straßen steigt der Druck auf die Opposition.

In den Blick des MIT können Erdogan-Kritiker auch geraten, wenn sie eine türkische Bankfiliale oder ein Reisebüro betreten. "Als Mitarbeiter getarnte Spione schnüffeln dann nicht selten Geldströme und Reisebewegungen aus", sagt der Geheimdienstexperte Erich

Schmidt-Eenboom. Im schlimmsten Fall wird weitergemeldet, wenn sich Deutschtürken zu einem Heimatbesuch in der Türkei aufhalten.

Schon bei der Einreise werden sie dann verhaftet oder dürfen die Türkei auf unbestimmte Zeit nicht mehr verlassen. Das ist Turgut Öker passiert: Der Ehrenvorsitzende der Alevitischen Gemeinde wartet seit über einem Jahr auf mehrere Prozesse in der Türkei. Man wirft ihm Terrorpropaganda und Präsidentenbeleidigung vor. Auch Turgut Öker wurde von einem in Deutschland lebenden Spitzel denunziert.

Viele Spitzel und Denunzianten stehen gar nicht auf der Gehaltsliste des türkischen Geheimdienstes. Sie fühlen sich offenbar in ihrer tiefen Verehrung des türkischen Präsidenten dazu berufen, ihre Mitbürger in Deutschland zu bespitzeln und zu verraten. Schuld daran ist auch die gescheiterte Integrationspolitik der deutschen Bundesregierung: Viele türkische Einwanderer fühlen sich nicht dem deutschen Staat und seinem Rechts- und Demokratieverständnis verpflichtet.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Bundesregierung laut Schmidt-Eenboom ihrer Schutzpflicht nicht ausreichend nachkommt, die sie für alle Bürger dieses Landes hat. Dem türkischen Staat und seinem Nachrichtendienst MIT müsse klar Einhalt geboten werden, fordert Schmidt-Eenboom. Solange das nicht passiere, könnten sich Erdogan-Kritiker nicht sicher fühlen.“(<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/erdogan-tuerkei-spitzel-deutschland-100.html>)

In Deutschland werden zudem türkische Staatsangehörige seit 2017 aufgefordert, Personen den Konsulaten zu melden, die Kritik an der türkischen Regierung äußern oder Aussagen zur PKK tätigen (Zeit Online, 23.02.2017: „Türkei fordert offenbar zu Spitzelei an Schulen auf“ und Spiegel online, 09.03.2017: „Willkommen in Istanbul, Sie sind festgenommen“ zur Festnahme von Deutschen und Österreichern mit Wurzeln in der Türkei, die nach ihrer Ankunft am Flughafen Istanbul festgenommen wurden). Laut Aussage eines westlichen Diplomaten gehe man von einer „hohen zweistelligen Zahl jeden Monat“ von Personen aus, die bei der Einreise in die Türkei wegen ihrer kritischen Haltung zur türkischen Regierung unter dem Vorwurf der Unterstützung von FETÖ oder PKK festgenommen werden. Von einem „Spitzelwerk im Ausland“ und davon, dass es für bestimmte Personen „ein unkalkulierbares Risiko“ darstelle, in die Türkei zu reisen (Spiegel online, 09.03.2017, „Willkommen in Istanbul, Sie sind festgenommen“).

Die Ansicht der Beklagten, dass nur an exponierter Stelle auftretende Wortführer staatsfeindlicher Gruppen und in der Öffentlichkeit bekannt gewordener Kritiker an den Verhältnissen in der Türkei vom türkischen Geheimdienst beobachtet und in das Visier der türkischen Strafverfolgungsbehörden kommen, ist angesichts der Ausweitung des MIT und seines Agentennetzes, sowie der Niedrigschwelligkeit der bekannt gewordenen Fälle von Festnahmen in der Türkei aufgrund politischer Meinungsäußerung in der Bundesrepublik Deutschland schlicht und ergreifend falsch.

## 1.6. Bedeutung UYAP

Bei dem eDevlet System (e-Devlet Sistemi) handelt es sich um ein staatlich betriebenes Online-Portal, in das staatliche Institutionen mit ihren Datenbanken integriert sind. Türkische Staatsbürger erhalten, nachdem sie sich durch Hinterlegung ihrer persönlichen Daten zur Teilnahme am System angemeldet haben, durch Einloggen mit einem Passwort Zugang zu allen freigegebenen Daten, die die eigene Person betreffen. Mit Hilfe des e-Devlet Systems können türkische Staatsbürger u.a. diverse behördliche Dienstleistungen im Online-Verfahren in Anspruch nehmen, ohne persönlich bei den Behörden vorsprechen zu müssen. Haftbefehle und andere Eintragungen aus dem Justizbereich sind im sog. UYAP-System erfasst. Über einen Link im eDevlet System kann sich jeder türkische

Staatsbürger - nach Hinterlegung seiner persönlichen ID-Daten für die Zugangsberechtigung - auch im UYAP-System anmelden (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 11.10.2018 an das BAMF, S. 1 f.) und dort als Privatnutzer allerdings nur schlagwortartig Übersichten einsehen, via Internet sogar aus dem Ausland (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13.2.2019 an das BAMF, S. 2).

Das UYAP-System ist eine vom Justizministerium betriebene Online Plattform, zu der jeder türkische Staatsbürger den Zugang beantragen kann. In diesem System kann der Privatnutzer schlagwortartig seine eigene Person betreffende Übersichten aus dem justiziellen Bereich, z.B. Art der (Straf-)Verfahren, Aktenzeichen, Gerichtsbezeichnung, Verhandlungstage einsehen. Zugang zu (Volltext-)Akteninhalten der einzelnen Verfahren wie z.B. Anklageschriften, Urteile u.a., besteht für Privatnutzer nicht (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 27.9.2018 an das BAMF, S. 2 f.). Eingesehen und ausgedruckt werden kann von Privatnutzern lediglich die o. g. Kurzübersicht. Einträge über ihre Mandanten sind für Anwälte, die den Justizbehörden die Bevollmächtigung ihrer Mandatsgeber nachgewiesen haben, auch auf elektronischen Weg zugänglich. Die Justizbehörden erteilen bevollmächtigten Rechtsanwälten den Zugang auf die im UYAP-System erfassten Eintragungen ihrer Mandanten. Bevollmächtigte Rechtsanwälte haben außer auf die oben beschriebenen Kurzübersichten dann auch Zugriff auf Volltexte und können diese herunterladen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 11.10.2018 an das BAMF, S. 2). Dazu zählen grundsätzlich auch in e-Devlet und UYAP hinterlegte Informationen über Ermittlungsverfahren und Haftbefehle selbst in Verfahren mit Bezug zur Gülen-Bewegung („FETÖ“), lediglich im Ermittlungsstadium, für als „geheim“ eingestufte Ermittlungen ist der anwaltliche Anspruch auf Einsicht oder ist ein Herunterladen der Aktenbestandteile nicht oder nur eingeschränkt möglich (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 27.9.2018 an das BAMF, S. 1 f.; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13.2.2019 an das BAMF, S. 3; auch SFH, Türkei: Zugang zu verfahrensrelevanten Akten vom 1.2.2019, S. 5 f., 7 f.). Art und Umfang der Beschränkung der Akteneinsicht variieren von Fall zu Fall (so Schweizer Flüchtlingshilfe SFH, Türkei: Zugang zu verfahrensrelevanten Akten vom 1.2.2019, S. 6 f.). Sind die Ermittlungen abgeschlossen und wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet, bestehen solche Einschränkungen in der Regel nicht mehr; im Stadium des Gerichtsverfahrens haben der Angeklagte bzw. sein Bevollmächtigter - seit ca. Oktober 2018 auch online über UYAP - Zugriff auf die zu den Verfahrensakten gehörenden Schriftstücke und Beweismittel (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13.2.2019 an das BAMF, S. 3). Teilweise abweichend wird berichtet, Akten der Staatsanwaltschaft in abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren seien seit Frühjahr 2018 nicht mehr über UYAP zugänglich (so SFH, Türkei: Zugang zu verfahrensrelevanten Akten vom 1.2.2019, S. 5); gleichwohl wird in derselben Quelle ausgeführt, dass ein Zugriff über UYAP nach Anklageerhebung üblicherweise und erst recht nach Annahme der Anklage durch das Gericht sowie nach Abschluss des Verfahrens möglich sei (so SFH, Türkei: Zugang zu verfahrensrelevanten Akten vom 1.2.2019, S. 8 f.).

Eine gute aktuelle Darstellung findet sich bei Murmann und Wohnig, Asylmagazin2023, S. 134 ff.

## 1.7. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Verfolgung aufgrund des Geschlechts wurde im Laufe der Auslegung und weiteren Konkretisierung der Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention dem Verfolgungsgrund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zugeordnet. Zunächst stand dabei die Verfolgung von Frauen aufgrund genderspezifischer Merkmale im Fokus. Zur flüchtlingsrelevanten geschlechtsspezifischen Verfolgung gehört an erster

Stelle die ausgeübte sexualisierte Gewalt durch Angehörige staatlicher Strukturen in Ausübung ihrer Staatsgewalt im Herkunftsland (u.a. Folter, Vergewaltigung in Polizeihaft oder im Gefängnis). Außerdem gehören hierher Verfolgungsmaßnahmen des Staates gegen Frauen, die allein an das Geschlecht anknüpfen. § 3b Abs. 2 Nr. 4a AsylG definiert eine soziale Gruppe nunmehr in partieller Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 1 Bst. d) QRL für Mitglieder, die angeborene Merkmale oder einen nicht veränderbaren Hintergrund gemein haben. Dies stellt z.B. das Geschlecht, die sexuelle Orientierung oder die ethnische Abstammung dar. Diese Gruppe muss nach §3b Abs. 2 Nr. 4b AsylG in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität haben.

Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe im Sinne von Nr. 4 kann danach auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Damit ist für das deutsche Recht in über Einkommung mit den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie klargestellt, dass jegliche an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung eine Form der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe darstellt. Der Wortlaut der Vorschrift ist auch im übrigen eindeutig. Eine erhebliche Verfolgung kann auch dann vorliegen, wenn sie ausschließlich an das Geschlecht an knüpft.

Für die Auslegung des Begriffs der geschlechtsspezifischen Verfolgung kann in den Fällen, in denen Frauen die Opfer sind, das Heranziehen der Schutzbestimmungen in Art. 33-42 der Istanbul Konvention hilfreich sein, welches in Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten ist. Die Konvention zielt auf die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen ab und fordert den Ausbau eines flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungssystems, geschlechtersensible Aufnahme- und Asylverfahren, das Verbot der Zurückweisung der Schutzsuchenden sowie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für von Gewalt betroffene Frauen in Fällen von Familienasyl.

Desweiteren sind zur Bestimmung der sozialen Gruppe die Schutzbestimmungen in Art. 33-42 der Istanbul Konvention hilfreich sein. Danach kann auch Häusliche Gewalt als relevante Verfolgungshandlung eingestuft werden, vor allem wenn den betroffenen Frauen staatlicher Schutz versagt wird oder nicht verfügbar ist. An das Geschlecht an knüpfen kann auch die Ausübung sexueller Gewalt, etwa eine Vergewaltigung. Auch die Verweigerung des Schutzes gegen solche sexuelle Gewalt ist somit eine Verfolgungshandlung (vgl. Keßler in NK-Hofmann, § 3 b AsylG Rn. 19).

Es kommt daher entgegen der Ansicht der Beklagten nicht darauf an, dass alle Frauen von häuslicher sexualisierter Gewalt betroffen sein müssen, um das Kriterium einer sozialen Gruppe zu erfüllen. Der Umstand, dass Frauen aufgrund ihres Geschlechtes in der Türkei häufig sexualisierter häuslicher Gewalt ihrer Ehemänner und Partner ausgesetzt sind, genügt zur Feststellung des asylrelevanten Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3a Asylgesetz.

Entgegen der Ansicht der Beklagten erfolgt häusliche Gewalt auch nicht aus der gemeinsamen Lebenssituation heraus. Wäre der Ehemann schlicht gewalttätig, so würde er auch seine Eltern, Geschwister oder Dritte in seiner Lebenssituation mißhandeln (was sodann im Unterschied zur Mißhandlung seiner Frau jedenfalls rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde).

Ehemänner und Lebenspartner verüben aber gegen „ihre Frauen“ Gewalt, weil Frauen aufgrund ihres Geschlechtes in der Türkei als Eigentum des Mannes angesehen werden, mit dem er tun und lassen können was ihm gefällt, dazu gehören Gewaltexzesse,

Vergewaltigung in der Ehe, das Vorschreiben, was Frauen zu tun oder zu lassen haben und das Recht der Bestrafung.

Wenn eine verbreitete, vom Staat gestützte strukturelle und individuelle Diskriminierung von Frauen stattfindet, ist davon auszugehen, dass zwar nicht jede Frau misshandelt wird, dass aber die Frauen, die misshandelt werden, darunter leiden, dass diese Übergriffe gesellschaftlich als zulässig angesehen werden. Frauen dürfen in dieser Logik geschlagen werden, weil sie Frauen und damit Unterworfenen sind. Ein Mann schlägt nicht zufällig die weiblichen Angehörigen seiner Familie; er tut dies als Ausdruck einer Geisteshaltung, die ihm als Mann diese Macht über Frauen zuweist, und zwar konkret jedem Mann über seine weiblichen Familienangehörigen. Diese Geisteshaltung bezieht sich also auf Frauen allgemein, äußert sich aber konkret nur gegenüber den unmittelbaren Familienangehörigen. Die betroffene Frau wird verfolgt, nicht weil sie Familienangehörige ist, sondern weil sie unter den Familienangehörigen eine Frau ist. Verfolgung wegen des Geschlechts liegt auch dann vor, wenn ihr von staatlichen Stellen der Schutz gegen die häusliche Gewalt aus der genannten Haltung heraus verweigert wird.

Häusliche Gewalt ist in der Türkei auch weit verbreitet und nimmt stetig zu.

Ein inländische Fluchtalternative wäre nur dann zu bejahen, wenn der türkische Staat erwiesenermaßen in der Lage und willens ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Staat geeignete Schritte eingeleitet hat, um die Verfolgung generell zu verhindern, ob er also beispielsweise für wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung und Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen gesorgt hat und Zugang zu diesem Schutz besteht.

Zwar sind nach der Gesetzeslage in der Türkei Körperverletzungen und Morde (an Frauen) verboten, auch werden mitunter gerichtliche Anordnungen erlassen, damit zeigt sich der türkische Staat zwar willens, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es fehlt aber an der Durchsetzung.

Ein 85-seitiger Bericht, „Combatting Domestic Violence in Turkey: The Deadly Impact of Failure to Protect“ vom 10.06.2022 kommt Human Rights Watch zu dem Schluss, dass das Versäumnis, gerichtliche Anordnungen durchzusetzen, Frauen dem anhaltenden Missbrauch durch aktuelle oder ehemalige Ehemänner und Partner aussetzt. Die Türkei lasse Opfer häuslicher Gewalt im Stich. In einigen Fällen wurden Frauen getötet, obwohl sie einstweilige Verfügungen erwirkt hatten, die sie hätten schützen sollen. „Die Polizei und Gerichte in der Türkei reagieren zwar auf Beschwerden von Frauen über häusliche Gewalt, indem sie mehr einstweilige Verfügungen erlassen. Dass sie diese aber nicht durchsetzen, führt jedoch zu gefährlichen Schutzlücken“, sagte Emma Sinclair-Webb, stellvertretende Direktorin der Abteilung Europa und Zentralasien bei Human Rights Watch. „Diese mangelnde Durchsetzung hat dazu geführt, dass Frauen, die sich bei den Behörden gemeldet hatten, von den Tätern getötet wurden oder über Jahre hinweg immer wieder Gewalt ausgesetzt waren.“

In sechs der 18 untersuchten Fällen wurde die jeweilige Frau von einem misshandelnden aktuellen oder früheren Ehemann oder Partner getötet, obwohl die Behörden wussten, dass sie gefährdet war und dass sie gerichtliche Anordnungen zu ihrem Schutz erwirkt hatte. In anderen Fällen hatten die Frauen mehrere gerichtliche Anordnungen erwirkt, aber ihre Peiniger verstießen wiederholt gegen die Anordnungen und setzten den Kreislauf von Gewalt und Einschüchterung fort. Human Rights Watch stellte fest, dass die Behörden

solche Verstöße nicht effektiv in ihren offiziellen Aufzeichnungen festhalten. Obwohl das Gesetz vorsieht, dass Missbrauchstäter bei solchen Verstößen inhaftiert werden können, entgehen Männer, die Anordnungen ignorieren, dieser Sanktion.

Human Rights Watch stellte fest, dass, wenn sich eine Verfügung als wirksam erwies, dies in der Regel darauf zurückzuführen war, dass ein entschlossener Rechtsbeistand die Frau vertreten und gleichzeitig auf eine sofortige Strafverfolgung des Täters gedrängt hatte. Human Rights Watch fand heraus, dass es für betroffene Frauen, Familienangehörige oder Anwält\*innen üblich geworden ist, sich in den sozialen Medien zu äußern oder Journalist\*innen ihre Geschichte zu erzählen, um ein entschlossenes Handeln der Behörden zu fordern, um den jeweiligen Missbrauchstäter zu stoppen. Auch die befragten Polizeibeamt\*innen und Richter\*innen gaben an, dass die Behörden nach Medienberichten über Fälle häuslicher Gewalt in der Regel reagierten.

In den sechs Fällen mit tödlichem Ausgang wurden die Täter schließlich für die Tötungen verurteilt. Die Regierung hat sich jedoch nicht mit den Versäumnissen der Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz des Rechts auf Leben von Opfern befasst, von denen bekannt war, dass sie in besonderer Gefahr schwebten.

... Human Rights Watch hat detaillierte Empfehlungen für Maßnahmen der Regierung ausgesprochen, darunter eine bessere Koordinierung zwischen den Behörden zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt und eine bessere Durchsetzung von Gerichtsbeschlüssen. Alle, die von häuslicher Gewalt betroffen ist, sollten Rechtsbeistand erhalten. Die Behörden sollten der Staatsanwaltschaft und den Gerichten klare Richtlinien vorgeben, dass wiederholte Verstöße gegen Schutz- und Präventivanordnungen ein Grund sein können, Verdächtige, die wegen häuslicher Gewalt angeklagt werden, in Untersuchungshaft zu nehmen. „Die Türkei verfügt zwar über einen ausgefeilten rechtlichen, regulatorischen und institutionellen Rahmen für die Bekämpfung häuslicher Gewalt, doch der Rückzug aus der Istanbul-Konvention und eine Regierungspolitik, die die Gleichstellung der Geschlechter ablehnt, untergraben die nationalen Bemühungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, so Sinclair-Webb. „Durch den Verzicht auf internationale Rechtsnormen und das Versäumnis, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt in einen breiteren Kampf für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter einzubinden, wird die Diskriminierung von Frauen legitimiert.“ (<https://www.hrw.org/de/news/2022/06/10/tuerkei-laesst-opfer-haeuslicher-gewalt-im-stich>)

## B. Entscheidungspraxis des BAMF

Die Chancen auf Schutz stehen statistisch gesehen jedoch sehr unterschiedlich für die erfassten Geflüchtetengruppen aus der Türkei: Während Personen, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angaben, der Volksgruppe der Türk\*innen anzugehören, im Jahr 2022 (Jan. bis Okt.) in 81 Prozent der inhaltlich entschiedenen Fälle einen Schutzstatus bekommen haben, waren es laut BAMF nur 12 Prozent der Kurd\*innen. Ein Trend, der sich in den letzten Jahren verschärft hat. Wie kann es zu einem solchen eklatanten Unterschied kommen?

2023 haben insgesamt 329.120 Menschen Asylerträge, 22.795 Folgeanträge gestellt, davon waren insgesamt **62.624 Menschen** (61.181 Erstanträge, 1.443 Folgeanträge) **aus der Türkei**. Hinter Syrien mit insgesamt 104.561 ist die Türkei das zugangsstärkste Fluchtland (danach kommen Afghanistan, Irak, Iran, Georgien, Russland, Somalia, Eritrea)

Im Zeitraum Januar – April 2024 gibt es eine leicht Verschiebung nach Syrien haben jetzt einige Menschen mehr aus Afghanistan Anträge gestellt, als aus der Türkei.

Im Schnitt nimmt Syrien einen Anteil von ca. 30 %, Türkei und Afghanistan jeweils um die 16 - 17 % - aus den drei Länder kommen fast 2/3 alle Anträge.

Von Antragstellenden aus der Türkei gibt es Unterteilungen nach Volkszugehörigkeit, die auf eigenen Angaben beruhen.

Die Regierung um Präsident Recep Tayyip Erdogan verdächtigte viele Menschen, am Putsch beteiligt gewesen zu sein, darunter auch zahlreiche Menschen, die mutmaßlich der Gülen-Bewegung nahestehen. Zahlreiche wurden inhaftiert oder verloren unter anderem ihren Job. Im Zuge der "Säuberungswelle" nach dem Putschversuch in der Türkei sind Tausende Menschen festgenommen worden.

Laut Pro Asyl ist es für die türkischen Kurden schwerer zu belegen, dass sie Opfer von Repression und Verfolgung seien. 2023 lag die Gesamtschutzquote, also der Anteil der positiven Asylentscheidungen, bei Türken bei 57 Prozent und bei kurdischen Türken unter fünf Prozent. Das BAMF erklärt, dass alle Anträge sorgfältig geprüft würden. Und es betont, es sei immer eine Einzelfallentscheidung. Tatsächlich ist seit 2018 (?) eine deutliche Tendenz erkennbar, der eine extrem hohe Zahl der von Gerichten aufgehobenen Entscheidungen entgegen steht.

Typische Gründe für Ablehnungen sind

#### 1. einfach unbegründet

- Ausreise mit eigenen Papieren und auf eigenen Namen zeigt, dass kein Verfolgungsinteresse besteht
- Strafverfahren betreffen kriminelles Unrecht, Staaten haben das Recht auf Terrorbekämpfung
- Strafverfahren sind fair, Antragsteller haben sich dem türkischen Verfahren zu stellen
- Aktivitäten in der HDP etc. sind nicht exponiert genug, daher sind auch extralegale Festnahmen nicht glaubhaft
- Exzesstat einzelner Beamter
- Türkei verfolgt eine Null-Tolleranz zu Folter, daher droht keine Folter bei Rückkehr
- UYAP: zur Glaubhaftigkeitsprüfung bedarf es eines aktuellen Einblickes in das UYAP-System, wer keine Zugangsdaten hat, kann die Echtheit der Unterlagen nicht ferifizieren

#### 2. Entscheidungen als offensichtlich unbegründet

- Angaben zu staatlicher Verfolgung nicht glaubhaft, Vortrag ist arm an lebensbezogenen Einzelheiten und insoweit ohne Substanz und insgesamt nicht glaubhaft
- wäre der Antragsteller tatsächlich im Visier des türkischen Staates, so ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund bisher kein Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren eingeleitet wurde oder ein Haftbefehl gegen ihn vorliegt
- durch eDevlet bzw. UYAP wäre es dem Antragsteller ein Einfaches seine Aussagen durch aussagekräftige Beweismittel zu bestätigen
- es wäre zu erwarten gewesen, dass der Antragsteller bereits in der Anhörung solch wichtige Dokumente vorlegt oder detailliert Bezug dazu nimmt
- der Antragsteller ist kein Mitglied der HDP, weshalb es nicht schlüssig ist, wenn er als Spitzel Bild und Tonaufnahmen im HDP Gebäude machen soll, er ist nicht in Strukturen

der HDP eingebunden, er hätte den Polizisten keine Informationen bieten können, die diese nicht selbst hätten ermitteln können.

- Angaben des Antragstellers zu Nebensächlichkeiten waren umfangreich, jedoch zum Kerngeschehen oberflächlich, kurz und zielgerichtet

Das Ergebnis einer Anfrage der Linken und Fragestunde im Deutschen Bundestag v. 24.4.2024 Clara Bünger Die Linke zeigt:

Statistik 2021 bis März 2024

- Antragstellungen aus der Türkei 52.526, darunter 40.024 kurdische VZ (das sind 78,3 %), 11.096 türkische VZ (1406 sonstige)

die Tendenz der kurdischen Antragsteller\_innen geht von 60 % 2021, über 71 % 2022, bis 83 % 2023 und 85 % bisher in diesem Jahr

- positive Entscheidungen (keine Differenzierung zwischen 16a, 3, 4,60 V und VII)

- Ablehnungen davon 21.818 kurdische VZ (91 % im Vergleich zu türkische VZ – Tendenz bei kurdischen VZ 2021 – 85 %, 2022 – 90 %, 2023 – 90,2 %, 2024 bisher 90,7 %)

- innerhalb der Ablehnungen ou Ablehnungen 2021 bis März 2024 Türkei : 5320 darunter waren 4613 Personen mit kurdischer (das sind innerhalb der ou Ablehnungen knapp 90 %) und 527 Personen mit türkischer Volkszugehörigkeit (180 sonstige VZ) – auch ist die Tendenz der u.o. Ablehnungen bei kurdischen VZ im Vergleich zu türkischen VZ steigend – 2021 - 81 %, 2022 – 91 %, 2023 – 90 %, 2024 bisher 92 %)

Danach womit die Asylanträge begründet werden, wird nicht differenziert, grob kann aber davon ausgegangen werden, dass die meisten kurdischen VZ ihre Anträge mit prokurdischem Engagement (HDP, DEM, DBP, PKK) oder anderen revolutionären Bewegungen (DHKP-C, MLPK und zivile Organisationen aus dem Umfeld der Organisationen) stellen, die meisten türkischen VZ aus dem Bereich Gülen, daneben gibt es Anträge werden Zwangsverheiratung, Ehrenmorden, Blutrache (aber eher weniger)

## C. Aussichten auf Anerkennung im Klageverfahren

Erklärung Präsident OVG NRW 2024: Die Zahl der Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten in NRW ist erneut gestiegen und liegt mit rund 20.600 neuen Streitfällen im Jahr 2023 erstmals seit 2019 (damals 22.700) wieder über 20.000 (2022: 17.700; 2021: 13.800). Damit ist auch der Anteil der Asylsachen an allen neu eingegangenen Verfahren bei den sieben Verwaltungsgerichten erheblich angewachsen - nämlich auf durchschnittlich rund 40 % aller Verfahren, wobei die Quote am Verwaltungsgericht Köln mit etwa 24 % am niedrigsten und am Verwaltungsgericht Aachen mit rund 56 % am höchsten ist. Verfahrensdauer bei den erledigten Asylklageverfahren konnte erneut gesenkt werden; sie betrug 2023 durchschnittlich 17,6 Monate (2022: 21,9; 2021: 24,7).

Türkei-Verfahren dauern aber zumeist länger (Ausnahme: Aachen und allmählich Düsseldorf)

Die Entwicklung wachsender Eingänge bei den Asylverfahren wird voraussichtlich anhalten, denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verzeichnet seit 2021 wieder

Jahr für Jahr einen deutlichen Anstieg der Asylantragszahlen (2020: 122.170; 2021: 190.816; 2022: 244.132; 2023: 351.9151). Zwar lässt sich nicht konkret vorhersagen, wie viele verwaltungsgerichtliche Asylverfahren sich hieraus ergeben werden. Als sicher kann aber gelten, dass mit einer stetig zunehmenden Zahl von Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge (2020: 145.071, 2021: 149.954, 2022: 228.673, 2023: 261.601) eine erhebliche Zunahme der Klagen und Eilverfahren bei den Verwaltungsgerichten einhergeht.

Leider fehlen Statistiken, wie die Verfahren vor dem Verwaltungsgerichten enden.

In der Presse wurde für 2017 berichtet, dass Gerichte fast die Hälfte der abgelehnten Asylbescheide kassieren. Gegen fast alle ablehnenden Asylbescheide des Bamf wird geklagt. 44 Prozent dieser Verfahren werden zugunsten der Flüchtlinge entschieden. Bei Syrern und Afghanen sind es noch deutlich mehr (SZ v. 14.1.2018 <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-gerichte-kassieren-fast-die-haelfte-der-abgelehnten-asylbescheide-1.3824578>) – auch aktuell gefühlt entsprechend, mit Tendenz zu Problemen beim VG Aachen 6. Kammer, VG Minden 8. Kammer, VG Düsseldorf 26. Kammer

In meiner persönlichen Statistik 2024 gibt es von Januar – April 2024 22 Verfahren (Erstverfahren Asyl), davon endeten 12 mit Flüchtlingsschutz/Asyl (55 %), 10 wurden abgelehnt (2 davon meiner Ansicht nach zu Unrecht, an den übrigen 8 Verfahren war wirklich nichts dran, die Klageverfahren dienten der Zeitgewinnung)

## 1. Aktivitäten für die HDP

Das Risiko eine Mitglied oder Sympathisanten der HDP, der Unterstützung der PKK verdächtigt und deswegen staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein, ist abhängig vom individuellen Profil und den konkreten Betätigungen des Einzelnen. Normale Mitglieder stehen dabei im Allgemeinen nicht allein wegen ihrer politischen Überzeugung im besonderen Fokus der staatlichen Ermittlungsbehörden. Die Aufmerksamkeit der Behörden erlangen normale Mitglieder meist nur darüber, dass sie ungünstig aufgefallen sind. Eine Verfolgungsgefahr wird nach Ansicht des Einzelrichters durch niederschwellige Aktivitäten in Zusammenhang mit der HDP ohne Hinzutreten besonderer Anhaltspunkte regelmäßig nicht begründet. (VG Köln, Urteil v. 7.12.2022 – 22 K 2556/20.A – juris Rn. 38 m.w.N.) Es steht jedoch zur Überzeugung des Einzelrichters für den vorliegenden Einzelfall fest, dass der Kläger insbesondere durch seine politische Unterstützung der HDP sowie deren Vorgängerorganisationen und durch seine Teilnahme an einer Demonstration der Gewerkschaft „DISK“ sowie an einer Trauerfeier für einen verstorbenen PKK-Kämpfer konkret die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden auf sich gezogen hat (VG Köln, Urteil v. 01.02.2024 – 13 K 5069/20.A).

Die Aufmerksamkeit der Behörden erlangen normale Mitglieder meist nur darüber, dass sie ungünstig aufgefallen sind. Ein größeres Risiko besteht gegenüber für höherrangige Partei- oder Vorstandsmitglieder. Der türkische Staat geht dabei insbesondere gegen diejenigen vor, die seiner Wertung nach in der HDP oder der BDP eine herausgehobene Rolle einnehmen. Einem einfachen HDP Mitglied hingegen, dass ohne herausragende Position oder besondere Funktion lediglich als einer von vielen an Kundgebung und Demonstrationen teilgenommen hat, droht (vorbehaltlich gegenteilige Anhaltspunkte im Einzelfall) keine landesweite Verfolgung. Insoweit dürfte das Verfolgungsinteresse des türkischen Staats, soweit es überhaupt besteht, räumlich und zeitlich beschränkt sein (VG

Köln, Urteil vom 12.2.2020 – 22 K 16250/17. A – juris Rn. 36; VG Aachen, Urteil vom 12.6.2019 – 6 K 4093/17.A - juris Rn. 44).

Dies berücksichtigend wird nach Ansicht des Gerichts eine Verfolgungsgefahr durch niederschwellige Aktivitäten im Zusammenhang mit der HDP regelmäßig nicht begründet. Eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung kommt dementsprechend nur bei Personen in Betracht, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie eine Ermittlungsverfahren anhängig ist oder sie sich in besonders exponierten Weise exilpolitisch betätigt haben und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten sind, weil sie als potentielle Unterstützer, etwa der PKK oder anderer terroristischer Organisation angesehen werden. (VG Köln, Urteil vom 7.12.2022 - 22 K 2556/20. A, juris Rn. 42, VG Aachen, Urteil vom 10.2.2022, - 10 K1852/19. A – juris Rn. 55, VG Bremen, Urteil vom 27. Januar 2023 – 2 K 1016/20 - juris Rn. 39).

Nach den vorgelegten Dokumenten und den persönlichen Eindruck, den die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, hat die Klägerin glaubhaft gemacht, dass sie anschließend an ihre Aktivitäten für die BDP und HDP in der Türkei in Deutschland asylrechtlich relevant exilpolitisch tätig geworden ist. Die in der mündlichen Verhandlungen Augenschein genommen Fotos und Videos haben den Vortrag der Klägerin bestätigt. Die Klägerin hat zu dem glaubhaft vorgetragen, dass zunächst nach ihrer Ausreise bei ihrem Bruder nach ihrem Aufenthaltsort gefragt worden sei, dann einige Jahre keine Nachfragen erfolgten und schließt sich im September 2023 bei ihrem Onkel väterlicherseits nach ihr gefragt worden sein soll. Danach erscheint es beachtlich wahrscheinlich, dass die Aktivitäten der Klägerin eine gewisse Reichweite erlangt haben, dass die Klägerin wegen Regime kritische Äußerungen angeschwärzt worden ist. Die Aktivitäten der Klägerin stellen sich als Fortsetzung einer von ihr bereits in der Türkei praktizierten politischen Überzeugung da. Die Klägerin hat hierzu nachvollziehbar und widerspruchsfrei geschildert, dass sie sich bereits im jugendlichen Alter und seit 2010 als offizielles Mitglied, in der inzwischen verbotenen BDP und den Nachfolgepartei politisch betätigt hat. (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.1.2024 – 14 a K 4432/19. A)

Darüber hinaus steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger bereits seit 2014 verstärkt in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten ist, weil sein Bruder 2013 wegen (vermeintlicher) terroristischer Aktivitäten zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt worden und ins Ausland geflohen ist. Nach der Flucht seines Bruders wurde der Kläger ab 2014 wiederholt von der Polizei zu Hause aufgesucht, nach seinem Bruder befragt und, nachdem er preisgegeben hatte, dass sein Bruder nicht mehr vor Ort sei, bedrängt, ihn an die Polizei auszuliefern. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen des Gerichts, dass auch Angehörige von HDP-Mitgliedern, auch wenn sie selbst nicht formell der HDP angehören, von den türkischen Behörden misstrauisch beäugt werden, ins Visier genommen und insbesondere für den Fall, dass die Polizei die gesuchte Person nicht findet, von der Polizei mitgenommen werden (VG Köln, Urteil vom 25.03.2024 – 13 K 1983/22.A – mit Hinweis auf Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei vom 10.3.2022, S. 96 ff.).

## 2. UYAP-Datenbank

Einloggen in der Verhandlung/Anhörung wird verlangt, ohne dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vorgelegten Unterlagen falsch sind. Das BAMF geht offensichtlich grundsätzlich davon aus, dass von türkischen Staatsangehörigen vorgelegte Unterlagen

aus türkischen Strafverfahren keine Beweiskraft haben, solange Betroffene nicht im Beisein der Beklagten entsprechende Unterlagen in ihrem UYAP aufrufen können.

Die Beweiskraft ausländischer Urkunden unterliegt der freien Beweiswürdigung der Gerichte. Nach der auch im Verwaltungsprozess grundsätzlich anzuwendenden Regelung des § 438 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 173 Satz 1 VwGO hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob eine Urkunde, die sich als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen ist. Warumn grundsätzliche Zweifel an der Beweiskraft von Ausdrucken aus dem anwaltlichen, mit Beglaubigungsvermerk des Anwalts versehenen UYAP, wurde von der Beklagte nicht dargelegt.

Der Einzelentscheider hält diese Dokumente für echt. Zwar gelang es dem Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht, die Schriftstücke mittels der darauf befindlichen Codes über e-Devlet zu verifizieren weil der Kläger angab, seine Zugangsdaten seien nicht in Ordnung. Jedoch entsprechen die Dokumente nach ihrem Inhalt und dem äußeren Erscheinungsbild vergleichbaren Schriftstücken, die dem Einzelentscheider aus anderen Verfahren bekannt sind. Zudem passen sie inhaltlich – insbesondere im Bezug auf die darin enthaltenen Daten und Aktenzeichen – zueinander und hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs auch exakt zum klägerischen Vortrag (VG Düsseldorf, Urteil v. 19.01.2024 – 7 K 1092/22.A - )

Problem – verschiedene Fälschungen von Unterlagen sind im Umlauf

Inhaltliche Kontrolle, in den Dokumenten aufgeführte Aktenzeichen, Daten in den Unterlagen, anwaltliche Vertretung schon angegeben, unterschiedliche Ziffer-Buchstaben-Kombinationen/QR-Codes der Dokumente, Nummern von Richter\_innen und Staatsanwältinnen überprüfen

<https://www.hsk.gov.tr/Eklentiler/Dosyalar/9871f8cc-7a04-490a-8a23-579c84c7ec3d.pdf>

<https://www.hsk.gov.tr/Eklentiler/081120211133birinci-bolge-kararipdf.pdf>

<https://www.hsk.gov.tr/Eklentiler/23062022140119062022-904-adli-sirali-yenipdf.pdf>

### 3. Strafverfahren

Die Umstände in politisierten Strafverfahren, etwa wegen des Vorwurfs in der oder Propaganda für die PKK, DHKP-C oder Gülen-Bewegung, wecken erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und fairen Prozessführung. Belastbare Erkenntnisse, inwieweit in konkreten Einzelfällen – über öffentliche Vorverurteilungen hinaus – im Vorfeld eine tatsächliche Beeinflussung justizieller Entscheidungen stattgefunden hat, lassen sich dabei kaum gewinnen. Allerdings kam es wiederholt zu Beförderungen von Richtern nach politisch opportunen Urteilen. Bereits im Rahmen von Ermittlungen werden noch vor formeller Anklageerhebung gezielt weitgehende freiheitsbeschränkende Maßnahmen erwirkt wie Untersuchungshaft oder Ausreiseperrren, gestützt auf pauschalen Behauptungen ohne konkreten und individualisierten Tatvorwurf. Damit werden die Betroffenen bereits vor einem gerichtlichen Urteil erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, was eine abschreckende Wirkung bei der Ausübung von Rechten bewirkt. Mängel gibt es auch beim Umgang mit vertraulich zu behandelnden Informationen, insbesondere persönlichen Daten, beim Zugang zu den erhobenen Beweisen für Beschuldigte und

Rechtsanwälte und – jedenfalls in Terrorprozessen – bei den Verteidigungsmöglichkeiten: Fälle mit Bezug zu angeblicher Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung, der PKK oder deren zivilem Arm KCK werden häufig als geheim eingestuft mit der Folge, dass Rechtsanwälte bis zur Anklageerhebung keine Akteneinsicht nehmen können. Gleichwohl fanden sich wiederholt Teile von Akten oder vertraulichen Informationen in AKP-nahen Medien wieder. Gerichtsprotokolle werden mit wochenlanger Verzögerung erstellt. Beweisanträge der Verteidigung und die Befragung von Belastungszeugen durch die Verteidiger werden im Rahmen der Verhandlungsführung des Gerichts eingeschränkt. Geheime Zeugen können im Prozess nicht direkt befragt werden. Der subjektive Tatbestand wird nicht erörtert, sondern als gegeben unterstellt. Häufig wird auch ein individueller Tatbeitrag allenfalls kursorisch dargestellt (so AA, Lagebericht 2022, S. 11 f.; auch Verwaltungsgericht Arnsberg, Urteile vom 18.03.2024 – 8 K 708/20.A – und vom 15.04.2024 – 8 K 3217/19.A –, Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteile vom 16.01.2024 – 14a K 4432/19.A – und vom 09.04.2024 – 14a K 2233/19.A –, Verwaltungsgericht Köln, Urteil v. 25.3.2024 – 13 K 1983/22.A – und Verwaltungsgericht Münster, Urteil v. 11.4.2024 – 3 K 2368/22.A -)

## 4. Reflexverfolgung

Personen, die in einem Näheverhältnis zu einer im Ausland befindlichen, in der Türkei insbesondere aufgrund des Verdachts der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation bekanntlich gesuchten Person stehen, können selbst zum Objekt strafrechtlicher Ermittlungen werden, was sowohl Personen mit Auslandsbezug als auch türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland betrifft, wobei generell nicht eindeutig feststellbar ist, ob diese Personen tatsächlich lediglich aufgrund ihres Näheverhältnisses mit einer bekanntlich gesuchten Person gleichsam in „Sippenhaft“ genommen werden, oder ob sie aufgrund eigener Aktivitäten im Ausland ins Visier der türkischen Strafjustiz geraten sind (VG Köln, Urteil vom 25.03.2024 – 13 K 1983/22.A – mit Hinweis auf Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei vom 10.3.2022, S. 176).

Für Familienangehörige von Personen mit mutmasslichen Verbindungen zur PKK oder PKK-nahen Gruppierungen besteht ebenfalls ein Risiko, in den Fokus der Behörden zu geraten oder verhaftet zu werden. Behörden haben zudem teilweise Reisepässe Familienangehöriger von angeklagten Personen mit mutmasslichen PKK-Verbindungen annulliert. Im Südosten können Familienangehörige teilweise bereits in Gefahr laufen, von den Behörden als «Terroristen» verdächtigt zu werden, wenn sie Angehörige vermisst melden. Ein früheres Mitglied, das aktuell einer regierungskritischen oder politischen Aktivität nachgehe, besonders gefährdet sein kann (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update Türkei: Gefährdungsprofile vom 19.5.2017, S. 12, 13).

## 5. Social Media-Aktivitäten

Das Belastungsmaterial ist meistens sehr dünn und besteht häufig nur darin, bestimmte Hashtags verwendet zu haben, Meinungen in den sozialen Netzwerken verbreitet zu haben oder der gleichen zivilgesellschaftlichen Organisation anzugehören (Schweizerische Flüchtlingshilfe - Türkei: Teilen und «Liken» von «kritischen» Inhalten auf Facebook v. 29.10.2020).

Für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen reicht hierfür ggf. bereits die Mitgliedschaft in bestimmten deutschen Vereinen oder die Teilnahme an oben aufgeführten Arten von

Veranstaltungen aus (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.07.2022). Alles, vom banalen Teilen bis hin zum Liken von Inhalten in sozialen Medien, die von anderen z.B. auf Facebook, geteilt werden, kann zu strafrechtlichen Ermittlungen und/oder einer Strafverfolgung etwa wegen Beleidigung des Präsidenten führen. Hunderte von Websites wurden gesperrt und Online-Inhalte, die als kritisch gegenüber der regierenden Adalet ve Kalkinma Partisi (AKP) oder Präsident Erdogan angesehen wurden, wurden von Webseiten und Social-Media-Plattformen entfernt. Online-Aktivisten, Journalisten und Social-Media-Nutzer wurden sowohl physisch als auch online wegen ihrer Social-Media-Beiträge schikaniert. Staatlich geförderte Medien und die Manipulation von Inhalten sozialer Medien durch die Regierung haben sich negativ auf die Online-Informationlandschaft ausgewirkt. Insbesondere die Medienberichterstattung über die kurdisch besiedelte südöstliche Region wird stark von der Regierung beeinflusst. Die Sperrung und Löschung von Online-Inhalten ohne gerichtliche Anordnung aus einer unangemessen breiten Palette von Gründen, die sich auf das Internetgesetz und den allgemeinen Rechtsrahmen stützen, wurde fortgesetzt. Die derzeitige Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung, zum Internet, zu den Nachrichtendiensten sowie das Strafgesetzbuch behindern die Meinungsfreiheit und stehen im Widerspruch zu europäischen Standards. Nach Auskünften der Generaldirektion für Sicherheit wurden im Jahr 2021 insgesamt 106.000 Social-Media-Konten in der Türkei aufgrund von Beiträgen untersucht, die von den Behörden als problematisch eingestuft wurden. Die behördlichen Untersuchungen der Accounts richteten sich gegen Beleidigungen des Präsidenten, Verbreitung terroristischer Propaganda oder Aufstachelung zu Feindschaft und Hass unter der Bevölkerung, wobei diesbezüglich 46.646 Nutzer identifiziert wurden. Anderen Angaben des Innenministeriums zufolge verdoppelten sich 2021 die Zahlen der untersuchten Konten sowie der Verfahren verglichen mit 2020. 146.167 Konten in sozialen Medien wurden untersucht und rechtliche Schritte gegen 60.051 Personen eingeleitet. In der Folge wurden 1.911 Personen festgenommen und 73 inhaftiert (vgl. zum Ganzen: BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Türkei vom 22.09.2022, S. 90 f.).

Die Strafverfolgungsbehörden wählen scheinbar willkürlich aus, gegen welche der in den sozialen Netzwerken aktiven Personen vorgegangen wird (SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von „kritischen“ Informationen in sozialen Netzwerken vom 05.12.2018, S. 10, und Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020, S. 4). Insbesondere Kritik an den militärischen Einsätzen der türkischen Regierung in Syrien, das Bekräftigen der kurdischen Identität, aber auch bereits jede - gewaltfreie - Kritik an der türkischen Regierung genügen hierbei, um zu strafrechtlichen Konsequenzen zu führen. Am 10.10.2019 veröffentlichte die Generalstaatsanwaltschaft Istanbul eine Erklärung, die kritische Nachrichten und Kommentare zu den militärischen Operationen der Türkei in Nordsyrien verbietet. In der Erklärung heißt es, dass Personen, die „den sozialen Frieden der Republik Türkei, den inneren Frieden, die Einheit und die Sicherheit“ durch „jegliche Art von suggestiver Nachricht, schriftlicher oder bildlicher Veröffentlichung bzw. Ausstrahlung“ neben „operativen sozialen Medienberichten“ ins Visier nehmen, nach dem türkischen Strafgesetz und dem Anti-Terror-Gesetz strafrechtlich verfolgt werden (BFA, Länderinformationsblatt Türkei vom 27.01.2021, S. 60). Hierbei reicht bereits das bloße Teilen eines nicht selbst verfassten Beitrags aus, um in das Visier der Strafverfolgung zu geraten (SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von „kritischen“ Informationen in sozialen Netzwerken vom 05.12.2018, S. 11, und Türkei: Teilen und „Liken“ von „kritischen“ Inhalten auf Facebook vom 29.10.2020, S. 5 f.).

## 6. Folter / Haftbedingungen

Dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei auch Folter droht, obwohl die türkische Regierung offiziell eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Folter und Misshandlungen verfolgt, ergibt sich auch daraus, dass im Zuge der Ermittlungen gegen Personen, denen eine Beteiligung an den Putschversuch vom 15. Juli 2016 vorgeworfen wurde (mutmaßliche Anhänger der Gülen Bewegung) von einigen NGOs sehr detaillierte Folturvorfälle gegen die türkische Polizei und Justiz erhoben worden. Es wird weiterhin über Misshandlung an mutmaßlichen Gülen-Anhängern und PKK-Unterstützern berichtet. Mangels Kooperation der Behörden kommt es nur in wenigen Einzelfällen tatsächlich zu Verurteilungen. So sind keine Straf und Disziplinarverfahren gegen Angehörige der Sicherheitsbehörden wegen Folturvorfällen bekannt (Auswärtiges Amt, Bericht über die Asyl und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28.7.2022, Seite 17 f.) Seit fünf Jahren ist ein Anstieg der Folturvorfälle in Polizeigewahrsam und Gefängnis zu verzeichnen, der die früheren Fortschritte der Türkei auf diesem Gebiet zurückgeworfen hat. Die Häufigkeit der Vorfälle liegt auf einem besorgniserregenden Niveau. Die Verfolgungsbehörden führen keine ernsthaften Untersuchungen bei Folturvorfällen durch; Vielmehr herrscht eine um sich greifende Kultur der Straflosigkeit von Angehörigen der beteiligten Streitkräfte (Human Rights Report 2021 des US Department of State vom 12.4.2022, Seite 6 ff.; Human Rights Report 2022 vom 20.3.2023, Seite 7 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei vom 22.9.2022, Seite 59; Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 1.2.2024 - 13 K 5069/20. A)

Folter ist in der Türkei seit dem Putschversuch weiterhin gegen politische Gegner weit verbreitet. Die Türkische Menschenrechtsstiftung TIHV berichtet im Dezember 2021 unter Berufung auf eigene Berichte und den Menschenrechtsverein IHD von 415 Fällen von Folter im Polizeigewahrsam und in der Haft in den vergangenen 11 Monaten. Laut TIHV wurden 2021 3.540 Menschen (IHD: 3671), darunter 28 Minderjährige, infolge des Eingreifens der Sicherheitskräfte bei friedlichen Protesten und Versammlungen ebenfalls misshandelt (<https://stockholmcf.org/415-people-tortured-17-abducted-in-turkey-in-2021-report/>).

Im Jahr zuvor wanden sich insgesamt 562 Menschen innerhalb der Türkei mit Beschwerden wegen Folter oder Misshandlungen an die TIHV. 205 der Hilfesuchenden waren Frauen, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von zehn Prozent bedeute. Besonders verbreitet seien Folter und Misshandlungen in Polizeihaft. Laut der TIHV wurden 283 aller Hilfesuchenden in Polizeipräsidien Opfer der staatlichen Gewalt, 73 weitere auf Revieren oder in kleineren Wachen. Als weitere Tatorte wurden unter anderem Fahrzeuge von Sicherheitskräften – Polizei, Gendarmerie, Armee – sowie öffentliche Plätze, Straßen, die eigene Wohnung und Arbeitsstätten benannt. Trotz der seit 2003 von der türkischen Regierung propagierten „Null-Toleranz“-Politik gegenüber Folter gehöre die systematische Misshandlung von Festgenommenen in der Türkei nach Angaben von Menschenrechtler:innen weiterhin zur Norm. Vor allem Frauen werden immer häufiger Opfer dieser Form von staatlicher Gewalt ([https://tihv.org.tr/wp-content/uploads/2021/07/tihv\\_tedavi\\_rapor.pdf](https://tihv.org.tr/wp-content/uploads/2021/07/tihv_tedavi_rapor.pdf)).

Amnesty International – Koordinationsgruppe Türkei - hält in einer Stellungnahme vom 20.10.2020 fest, dass Berichte über Folter und Misshandlungen in der Türkei in den letzten Jahren, insbesondere seit dem gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016, deutlich zugenommen haben. Dies geht aus Recherchen von Amnesty International (Gespräche mit Rechtsanwältinnen, Angehörigen inhaftierter Personen und Entlassenen) und

Human Rights Watch hervor, ebenso aus Berichten des Menschenrechtsvereins der Türkei, der Menschenrechtsstiftung der Türkei und oppositionellen Medien im Internet. Folter und Misshandlungen gibt es sowohl im Polizeigewahrsam als auch in Haftanstalten und betrifft dort Untersuchungs- wie Strafgefangene. Die Vorsitzende der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV), die Rechtsmedizinerin Prof. Dr. Şebnem Korur Fincancı, berichtete in einem Interview mit dem Exil-Fernsehsender ARTI TV am 27. Dezember 2019, die Zahl der Menschen, die sich wegen erlittener Folter an die Behandlungszentren der türkischen Menschenrechtsstiftung gewandt haben, hätte im Jahr 2019 den höchsten Stand seit 2001 erreicht. In den ersten elf Monaten seien es 840 gewesen, für das ganze Jahr 2019 sei mit ca. 1000 zu rechnen. Auch diese Zahlen stellen wahrscheinlich nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Folteropfer dar, da davon auszugehen ist, dass nur ein Bruchteil der tatsächlichen Folterfälle bekannt wird. Viele Gefangene und auch viele Anwälte berichten entweder aus Angst vor Repressionen oder aufgrund ihrer Erwartung, dass die Verantwortlichen sowieso nicht zur Rechenschaft gezogen werden, nicht über Folterungen.

In der Frankfurter Rundschau vom 7.10.2022 berichtet Erkan Pehlivan über zahlreiche vom IHD im Bericht 2021 aufgeführten Fälle von Folter in der Türkei: „Türkei: Tausende Fälle von Folter und Misshandlung angeprangert“: „Die türkische Menschenrechtsorganisation „İnsan Hakları Derneği“ IHD hat ihren Bericht für 2021 veröffentlicht. Darin wird der Türkei ein ernüchterndes Zeugnis ausgestellt. Vor allem bemängeln die Menschenrechtler in ihrem Bericht massenweise Folter und Misshandlung durch Sicherheitskräfte. Mindestens 531 Personen wurden demnach in Polizeigewahrsam gefoltert oder misshandelt. Weitere 704 Personen wurden an anderen Orten durch Sicherheitskräfte misshandelt.

Auch moniert der IHD, dass 2021 bei Demonstrationen und Versammlungen immer wieder übermäßige Gewalt gegen Teilnehmer:innen angewendet worden sei. Mindestens in 409 dieser Veranstaltungen griffen Sicherheitskräfte ein. 2.835 Personen sollen auf Demonstrationen und bei Versammlungen auf grobe Weise geschlagen oder misshandelt worden sein. Zudem wurde mindestens eine Person mutmaßlich von Sicherheitskräften entführt. Die Familie des Mannes hat sich an den IHD gewandt. Der Fall liegt jetzt den Vereinten Nationen vor. Nach dem Putschversuch in der Türkei 2016 wurden mehrere Dutzend Menschen durch den türkischen Geheimdienst MIT entführt und in geheime Verhörzentren gebracht. Im Fall von Yusuf Bilge Tunc fehlt weiterhin jede Spur. Auch in der Kurdenfrage gibt es weiterhin Probleme in der Türkei. So wurden in mehreren kurdischen Städten insgesamt 24 Ausgangssperren verhängt. Diese haben mindestens 24 Stunden gedauert und konnten bis zu 15 Tage dauern. Von den Ausgangssperren waren Städte wie Bitlis, Mardin und Şırnak sowie mehrere Dörfer betroffen. Dadurch wurden laut den Experten 1.809.000 Menschen willkürlich in ihrer Bewegungsfreiheit gehindert. Der Bericht kritisiert, dass weiterhin vom Volk gewählte kurdische Politiker in Gefängnissen sitzen. Dazu zählen die ehemaligen Co-Vorsitzenden der pro-kurdischen HDP, Selahattin Demirtaş und Figen Yüksekdağ. In vielen Fällen seien die kurdischen Politiker in Gefängnisse verlegt worden, die weit weg von ihren Heimatstädten und Familien seien.“ abzurufen unter: <https://www.fr.de/politik/tuerkei-tausende-faelle-von-folter-und-misshandlung-recep-tayyip-erdogan-91836264.html>

Zuletzt machten im Sommer 2023 drei große NGOs auf Folter in türkischen Gefängnissen aufmerksam. Grund sei vor allem wachsender Autoritarismus. Unter „Erdogans Türkei als Ort der Folter: „Viele Menschen sind ums Leben gekommen“ berichtete Erkan Pehlivan in der Frankfurter Rundschau vom 26.06.2022: „Die Menschenrechtssituation in der Türkei verschlechtert sich zunehmend. Das bestätigen internationale

Nichtregierungsorganisationen. Auch in den Gefängnissen sieht die Situation sehr schlecht aus, berichten drei große NGOs in ihrem gemeinsamen Bericht „Wir verteidigen die Menschenrechte und sagen Nein zu Folter“. „Das ganze Land ist zu einem Ort der Folter geworden“, lautet das Urteil der Experten der türkischen Menschenrechtsstiftung TIHV, des Menschenrechtsvereins IHD und des Türkische Ärztebundes TTB.

„Mit der Zunahme des Autoritarismus der Regierung werden in den Haftanstalten Folter und andere Misshandlungen fortgesetzt“, kritisiert der Bericht. Die Einhaltung von Gesetzen und Regeln werde nicht kontrolliert. In der Türkei herrsche Willkür; Haftdauern seien zu lang und Präventionsmechanismen funktionierten nicht. „Tatsächlich erhielt die TIHV im Jahr 2022 die höchste Zahl von Anträgen von Folterüberlebenden und ihren Angehörigen in ihrer 32-jährigen Geschichte“, schreiben die Autoren.

Folter werde allerdings nicht nur während der Haft angewendet. Folter und Misshandlungen während Demonstrationen, in Wohnungen und Arbeitsplätzen hätten Dimensionen erreicht, die es in früheren Zeiten nicht gab. Gerade bei den Pride-Demonstrationen am Wochenende war die türkische Polizei mit brutaler Gewalt gegen die Teilnehmer vorgegangen. Seit Jahren werden diese Pride-Märsche in der Türkei verboten und mit Gewalt aufgelöst.

Nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 habe die Gewalt in den Gefängnissen zugenommen, hieß es weiter. Bereits in der Nacht des Umsturzversuchs seien tausende Soldaten festgenommen und in Sporthallen festgehalten und gefoltert worden. In einem selbstgedrehten Video hatte der Major Barış Dedebug selbst erzählt, wie er vor allem Offiziere, geschlagen und getreten hat. Viele der Offiziere, die von Debedag verhört wurden, trugen deutliche Spuren von Folter, unter anderem aufgeschwollene Gesichter und Narben. Vor allem Erdogan-Anhänger feiern Debedag wegen seiner Vorgehensweise als Helden. Die auf Menschenrechte spezialisierte Journalistin Sevinç Özarslan bestätigt im Gespräch mit FR.de von IPPEN.MEDIA die massiven Menschenrechtsverstöße in den türkischen Gefängnissen. „Folter ist nicht nur etwas, was Menschenrechtsorganisationen offenlegen. Sie wird auch vom türkischen Verfassungsgericht bestätigt“, sagte die Journalistin im deutschen Exil“. Abzurufen unter : <https://www.fr.de/politik/tuerkei-folter-ngos-gefaengnisse-polizei-tod-erdogan-autoritarismus-ankara-zr-92365774.html>

## 7. Innerstaatliche Fluchalternativen

Dass bei dem Kläger nicht nur von einem regionalen, sondern einem landsweitem Verfolgungsinteresse ausgegangen werden muss, folgt bereits aus seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und seiner Herkunft aus einer „Problemgegend“ im Südosten der Türkei. Dem entspricht es, dass die Polizei ganz offensichtlich über seinen Aufenthalt in seiner Heimatstadt Malatya informiert war und dass nach seiner Ausreise mehrfach bei der dort lebenden Familie nach ihm gefragt wurde. Es kann ihm auch nicht angesonnen werden, in der Türkei zu bleiben, aber auf seine bisherige Berufstätigkeit und die Kontakte zu seiner Familie zu verzichten und womöglich an einem ganz entlegenen Ort der Türkei zu leben. Das würde faktisch einen sozialen Tod bedeuten, ohne dass eine Verfolgungsgefahr zweifelsfrei beseitigt würde (VG Berlin, Urteil vom 29.02.2024 – VG 37 K 255.19 A)..

Es wird auch nicht ersichtlich, dass der Kläger in irgendeinem Landesteil eine Schutzalternative finden könnte. Wird sein Aufenthaltsort bekannt, ist für die Sicherheitskräfte das Tor zu verschiedenen Anknüpfungspunkten offen. Der Kläger müsste sofort untertauchen und könnte sich nicht legal irgendwo aufhalten. Sobald er datenmäßig irgendwo erfasst würde, wird er auffindbar und ist potentiell der erheblichen Gefahr

willkürlicher Handlungen ausgesetzt (Verwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 20.2.2024 – 2 K 1667/21 WE)

## 8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Verfolgung der Klägerin knüpft an einem Verfolgungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG an, nämlich an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Wann eine Gruppe als eine bestimmte soziale Gruppe in diesem Sinne gilt, wird konkretisiert durch § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylGz. Der letzte Halbsatz der Vorschrift sieht vor, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität knüpft. Damit ist nicht maßgeblich, ob es etwa eine Gruppe der zwangsverheirateten Frauen, der von häuslicher Gewalt betroffenen oder der von Ehrenmord bedrohten Frauen gibt. Hiermit würde im übrigen die Verfolgungshandlung zum gruppenspezifischen Merkmal, während die Verfolgung Handlung ja gerade wegen des gruppenspezifischen Merkmal erfolgen muss (vgl- auch BVerwG, Beschluss vom 23. September 2019 - 1 B 54.19 -juris Rn. 8). Vielmehr bestimmt das Gesetz selbst, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Damit steht außer Frage, dass Frauen (insgesamt) eine soziale Gruppe sein können. (vgl. zum Ganzen auch Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 3 b AsylG, Rz. 19 ff.; ferner EuGH Schlussanträge des Generalanwalts vom 20. April 2023 im Verfahren C – 621/21).

Damit bezieht sich der Begriff Geschlecht (Gender in der englischen Fassung der Richtlinienbestimmung) vor allem auf die Rolle von Mann und Frau im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext (vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung Aufenthalts- und Asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 16/5065 vom 23.4.2007, Seite 186).

Die entscheidende Frage liegt darin, ob die Verfolgung wegen des Geschlechts erfolgt. Dabei setzt eine Verfolgung wegen des Geschlechts nicht voraus, dass Frauen generell abgelehnt werden im Sinne einer generellen Verneinung ihres Existenzrechts, vergleichbar etwa mit der generellen Ablehnung einer bestimmten religiösen oder politischen Überzeugung. Denn erfasst werden soll ersichtlich die so genannte geschlechtsspezifische Verfolgung mit Praktiken, die den nach § 3 a Abs. 1 AsylG erforderlichen Schweregrad aufweisen und nur Frauen treffen oder Frauen deutlich stärker treffen als Männer, und zwar, weil sie generell für minderwertig gehalten werden und oder sich nicht den Normen unterwerfen, die für Frauen gelten. Dies zu Grunde gelegt ist hier eine Verfolgung wegen des Geschlechts gegeben. Denn die Klägerin ist nicht einfach von einem privaten Konflikt betroffen, wie er sich genauso gut auch umgekehrt abspielen könnte. Vielmehr sind die Zwangsverheiratung, die Gewalt durch ihren Ehemann und die ihr wegen des Verlassen des Ehemannes drohende Verfolgung bis letztlich zum Tod nur vor dem Hintergrund der in Teilen der Türkei noch häufig anzutreffenden traditionell-patriarchalischer Einstellungen denkbar, nach der Frauen Person minderen Werts und minderer Rechte sind, die keinen Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben haben, sondern die Ehre der Familie beziehungsweise des Mannes verkörpern und sich zu fügen haben. Sehr plastisch kommt diese Geisteshaltung hier darin zum Ausdruck, dass die Klägerin von ihrer Schwester, an diese sich Schutz suchend gewandt hatte, nachdem ihr Ehemann versucht hatte, sie vom Balkon zu werfen, umgehend zu ihrem Ehemann zurückgeschickt wurde (VG Düsseldorf, Urteil vom 22. Juni 2023 - 13 K 6391/21. A)

## 9. Abschiebeverbote - PTBS

Zwar ist ein Psychologischer Psychotherapeut kein Arzt im Sinne von § 2 Abs. 1 BundesärzteVO. Die gesetzliche Wendung „ärztliche Bescheinigung“ ist jedoch erweitert auszulegen. Der Gesetzgeber wollte ausweislich der Gesetzesbegründung bestehenden Problemen mit unqualifizierten Bescheinigungen entgegen treten und deshalb „eine vom Ausländer vorgelegte Bescheinigung hinsichtlich der Erfüllung formaler und inhaltlicher Vorgaben validieren. Dass er aber eine Berufsgruppe, die nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 PsychThG „mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren (...) zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert“ beitragen soll, in solchen Verfahren ausschließen wollte, in denen gerade das Vorliegen und die Schwere einer psychischen Erkrankung rechtlich zu beurteilen ist, läßt sich der Begründung nicht entnehmen( VG Düsseldorf, Urteil v. 22.05.2022 – 13 K 3905/21.A – mit Hinweisen auf VG München, Urteil v. 2.10.2019 – M 19 LK 17.35935 – juris, R. 24 und OVG Bremen, Beschluss v. 27.10.2021 – 2 B 322/21 – juris, Rn. 17)

Das Gericht hält danach die Einbeziehung von qualifizierten Bescheinigungen von qualifizierten Psychotherapeuten jedenfalls dann für zulässig, wenn – wie hier – auch durch mehrere fachärztliche Stellungnahmen die Erkrankung der Klägerin bestätigt wird.

Interessante Ausführungen zu PTBS, niedrige Trigger reichen bei Vorerkrankung aus und Retraumatisierung bei Rückkehr in die Türkei in VG Gelsenkirchen, Urteil v. 29.08.2023 – 14a K 4155/22.A -.

Heike Geisweid  
Rechtsanwältin